



Richtlinien für die Übernahme von Straßen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Gratkorn

Folgende Kriterien eines Privatweges müssen erfüllt sein, damit eine Übernahme in das öffentliche Gut in Erwägung gezogen wird. Letztlich hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn jede Übernahme im Einzelfall anhand der nachstehenden Kriterien im Bau- und Raumordnungsausschuss zu prüfen und ist jede Übernahme im Anschluss im Gemeinderat zu beschließen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Übernahme in das öffentliche Gut:

Übernahme von bestehenden Privatstraßen:

Der Zustand der gegenständlichen Privatstraße muss vor Übernahme von Organen der Marktgemeinde Gratkorn erhoben werden und ist in weiterer Folge eine Bewertung durchzuführen, welche technischen Maßnahmen zu treffen sind, um die Straße in das öffentliche Gut zu übernehmen. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wobei im Sinne des öffentlichen Interesses von der Erfüllung aller nachstehenden Kriterien abgewichen werden kann:

- 1) Die zu übernehmende Privatstraße muss bereits asphaltiert sein. Die Asphaltierung muss den Qualitätsanforderungen (gemäß RVS) der Marktgemeinde Gratkorn entsprechen. Falls dies noch nicht der Fall ist, besteht die Möglichkeit, dass eine Übernahme dennoch erfolgt, wenn 80 % der Kosten der ordnungsgemäßen Asphaltierung von den Eigentümern der Privatstraße übernommen werden. Die restlichen 20 % der Kosten werden von der Gemeinde getragen.

Bei bereits asphaltierten Straßen, die jedoch schwer sanierungsbedürftig sind oder sonst schlecht ausgebaut sind, ist ein Sanierungskonzept von der Marktgemeinde Gratkorn auszuarbeiten, welche Maßnahmen vor Übernahme zu treffen sind und daraufhin eine Kostenbeteiligung im oben genannten Verhältnis vorzuschlagen.

- 2) In der zu übernehmenden Straße müssen sämtliche Leitungen (Kanal und Wasser) bereits vorhanden sein.
- 3) Umkehrmöglichkeiten müssen vorhanden sein oder sonst entsprechend des Sanierungskonzepts in 1) ausgearbeitet werden und entsprechend einer Kostenbeteiligung umgesetzt werden (eventuell durch Grundabtretungen).
- 4) Es ist im Hinblick auf die Anzahl der Anwohner eine Abwägung zu treffen, ob die Übernahme der betreffenden Privatstraße in das öffentliche Gut im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegt. Diese Abwägung ist insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Nutzer der Straße, dem Durchzugscharakter und dem Verkehrsaufkommen zu treffen.

Übernahme zukünftig zu errichtender Wege auf Privatgrund:

Für den Fall, dass eine Privatstraße erst errichtet wird, diese aber in weiterer Folge auch in das öffentliche Gut übernommen werden soll (etwa im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplans), sind die oben genannten Kriterien sinngemäß zu anzuwenden.